

Satzung des Tischtennisclub Eisenbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die am 22. November 1950 durch freiwilligen Zusammenschluss gegründete Interessengemeinschaft führt den Namen „Tischtennisclub Eisenbach“, gehört zum Kreis Limburg/Weilburg und hat seinen Sitz in Selters-Eisenbach.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die körperliche und sportliche Kräftigung der Mitglieder nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Trainingseinheiten, die Teilnahme an Wettkämpfen und die Ausrichtung von Sportveranstaltungen für alle Altersgruppen.
- 4) Der TTC Eisenbach ist eine von Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung der innerhalb unserer dörflichen Gemeinschaft sich zur Pflege des Tischtennissports zusammengefundenen Interessenten.
- 5) Der Club regelt die sportlichen Beziehungen zu anderen gleichgesinnten Organisationen. Er wahrt die sportliche Disziplin und Ordnung innerhalb seiner Mitglieder während der sportlichen Betätigungen.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt zu werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft kann sich jede Person bewerben. Der Antrag um Aufnahme ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein wird zum Jahresende wirksam, wenn er bis spätestens 30.11. des entsprechenden Jahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt wurde.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Die Mitglieder sind die Träger des Vereins. Sie haben das Recht an allen Versammlungen teilzunehmen.
- 2) Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, während der festgesetzten Trainingszeiten die vereinseigenen Sportgeräte in Anspruch zu nehmen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsinteresse in der Öffentlichkeit zu wahren.
- 5) Die Meldung eines Mitglieds als Spieler zu Verbands- bzw. Turnierzwecken oder zu einer sonstigen Veranstaltung ist in jedem Fall verpflichtend.

§ 5 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb des TTC Eisenbach umfasst Training, vom Verein veranstaltete Freundschafts- und Meisterschaftsspiele sowie von ihm ausgeschriebene Turniere. Beim Training haben Mitglieder gegenüber sonstigen Interessenten stets den Vorrang. Für die Trainingsabende ist ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen. Beschädigungen von vereinseigenen Geräten gehen stets zu Lasten des Schädigers. Es muss jedoch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung vorliegen.

§ 6 Finanzordnung

- 1) Der TTC Eisenbach erhebt keine Eintrittsgebühr.
- 2) Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zur Finanzierung der Vereinstätigkeit. Weitere Regularien sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- 3) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Pflege des Tischtennissports zu erfolgen
- 4) Alle Ausgaben müssen von dem/der 1. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied oder dem/der 1. Kassierer(in) genehmigt werden.
- 5) Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresabrechnung aufzustellen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Generalversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Mitgliederversammlung

- zu a): Die Aufgaben der Generalversammlung sind Entgegennahme der Jahresberichte, Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers mit anschließender Prüfung, Entlastung des alten Vorstandes, Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten und eingebrachte Anträge.
- zu b): Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann je nach Bedarf einberufen werden. Sie ist wie die Generalversammlung beschlussfähig bei einer Mindestteilnahme von 7 Mitgliedern.
- zu c): Die Mitgliederversammlung dient zur weiteren Information der Mitglieder und wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 7 Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen.

Alle Anträge des TTC Eisenbach benötigen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit. Alle Versammlungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher, muss die Tagesordnungspunkte enthalten und schriftlich bekannt gemacht werden. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des TTC Eisenbach setzt sich wie folgt zusammen:

§ 26 BG 13 (der geschäftsführende Vorstand):

- Erste(r) Vorsitzende(r)
- Zweite(r) Vorsitzende(r)
- Erste(r) Schriftführer(in)
- Erste(r) Kassierer(in)

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Zweite(r) Schriftführer(in)
- Zweite(r) Kassierer(in)
- Jugendwart(in)
- Pressewart(in)
- bis zu 2 Gerätewarte/-innen
- bis zu 4 Beisitzer(inne)n
- Sportwart(in)
- Jugendausschuss mit bis zu 2 Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung bzw. von der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt dessen Vertretung die Geschäfte. Eine Neuwahl findet auf der nächsten Generalversammlung statt. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands und des/der Vorsitzenden dauert 2 Jahre. Nach Ablauf der 2 Jahre wird der gesamte Vorstand neu gewählt. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis wird der/die 2. Vorsitzende nur tätig, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein
- 2) Der Verein führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO, das der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.
- 3) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und der Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- 4) Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverträgen, auf deren Grundlage der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- 5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse.
- 6) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden auch Fotos von Mitgliedern veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- 7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermitt-

- lung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - 9) Mitgliederlisten können als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben werden, wenn der Empfänger sie zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt und schriftlich bestätigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung bzw. durch die außerordentliche Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Zu einer Satzungsänderung bedarf es der einfachen Mehrheit der betreffenden Versammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, jedoch nur bei einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.
- 2) Eine Auflösung muss erfolgen bei einer Mitgliederzahl von weniger als sieben.
- 3) Bei Auflösung des TTC Eisenbach oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke geht das Vermögen an die Verschönerungsgemeinschaft Eisenbach über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Sobald diese Statuten die Zustimmung der Generalversammlung erhalten haben, werden diese mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Sämtliche früher für den TTC Eisenbach zu Recht bestandenen Statuten werden hiermit sofort aufgehoben. Zusätze und Veränderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung vorgenommen werden. Die vorstehenden Statuten wurden in der heutigen Generalversammlung genehmigt.